



# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.  
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. April 1917.

Nr. 12.

**Inhalt:** 1. Versicherungswesen: Beaufsichtigung privater  
Versicherungsunternehmen durch die Landesbehörde  
Seite 118

2. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Post-  
ordnung vom 20. März 1900 . . . . . 114

## 1. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,  
betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen  
durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Februar 1916 bestimme ich auf Grund des  
§ 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen,  
daß bis auf weiteres der Verein katholischer Lehrer in Württemberg zu gegenseitiger Unterstützung bei  
Feuerschaden an beweglichem Vermögen, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des  
Königreichs Württemberg hinaus erstreckt, durch die königlich württembergische Landesbehörde  
beaufsichtigt wird.

Berlin, den 3. April 1917.

Der Reichsanzler.  
Im Auftrage: Caspar.